

BVGer C-175/2012 vom 18. Juni 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-175_2012

FR: TAF C-175/2012 du 18 juin 2012

IT: TAF C-175/2012 del 18 giugno 2012

Regeste

Krankenversicherung (Übriges)

Erwägungen

E. 1

Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer) zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde ergibt sich aus Art. 53 Abs. 1 bzw. Art. 90a Abs. 2 KVG. Das Beschwerdeverfahren richtet sich grundsätzlich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), wobei Art. 53 Abs. 2 KVG jedoch - im Sinne der Verfahrensstraffung - verschiedene Ausnahmen statuiert.

E. 2

Die Beschwerdeführerin hatte die Vereinigung der Verfahren C-175/2012 und C-124/2012 beantragt, um "widersprechende Entscheide zu vermeiden" (act. 1 S. 14). Da im Verfahren C-124/2012 mehrere Beschlüsse angefochten waren und zudem verschiedene Krankenversicherer - nicht wie vorliegend ein Spital - am Recht standen, erwies sich eine Verfahrensvereinigung als nicht angezeigt. Im Folgenden wird jedoch auf das mittlerweile ergangene Urteil BVGer C-124/2012 vom 23. April 2012 verwiesen, soweit vorliegend die gleichen Rechtsfragen zu beurteilen sind.

E. 2.1

Der angefochtene RRB 1493 ist, als Entscheid über vorsorgliche Massnahmen, für die Frage der Anfechtbarkeit als Zwischenverfügung im Sinne von Art. 45 f. VwVG zu betrachten (Urteil BVGer C-124/2012 vom 23. April 2012 E. 3.1 ff., insbes. E. 3.2.4). Wie im erwähnten Urteil liegt auch hier keine Beschwerde gegen eine selbständig eröffnete Zwischenverfügung über die Zuständigkeit oder über Ausstandsbegehren (Art. 45 VwVG) vor (siehe a.a.O., E. 3.3). Die Beschwerde ist daher gemäss Art. 46 Abs. 1 Bst. a VwVG nur zulässig, wenn der angefochtene Beschluss einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann. Da die Gutheissung der Beschwerde nicht sofort einen Endentscheid herbeiführen könnte (Urteil BVGer C-124/2012 vom 23. April 2012 E. 3.4), fällt Art. 46 Abs. 2 Bst. b VwVG ausser Betracht.

E. 2.2

Von einem nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 46 Abs. 1 Bst. a VwVG wäre dann auszugehen, wenn dieser auch durch einen für die Beschwerdeführerinnen günstigen Entscheid in der Zukunft nicht mehr behoben werden könnte (vgl. BGE 134 I 83 E. 3.1), wobei dieser Nachteil im Anwendungsbereich des Art. 46 VwVG nicht rechtlicher Natur sein muss (vgl. Felix Uhlmann/Simone Wälle-Bär, in: Bernhard Waldmann/Philippe Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, Zürich

2009, Art. 46 N 6). Das Bundesgericht hat bis anhin bei Zwischenentscheiden, mit denen vorsorgliche Massnahmen erlassen bzw. verweigert wurden, einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil regelmässig bejaht (BGE 134 I 83 E. 3.1 mit Hinweisen). In BGE 137 III 324 hat es die Frage offengelassen, ob an dem Verständnis des nicht wieder gutzumachenden Nachteils, welches dieser Rechtsprechung zugrunde liege, festgehalten werden könne. Beschwerdeführende hätten jedoch auch bei Massnahmeentscheiden im Einzelnen darzulegen, inwiefern ihnen im konkreten Fall ein nicht wieder gutzumachender Nachteil droht (BGE 137 III 324 E. 1.1).

E. 2.3

Die Beschwerdeführerin macht im Wesentlichen geltend, bis zum Endentscheid sei sie gezwungen, mit einem viel zu tiefen Tarif abzurechnen, was zu deutlich geringeren Einnahmen führe. Eine Rückabwicklung - nach Festsetzung des definitiven Tarifs - verursache einen grossen Aufwand und hohe Kosten, die nicht vergütet würden. Die Beschwerdeführerin unterstellt - zu Unrecht -, dass der zwischen ihr und einzelnen Versicherern vereinbarte Tarif mit Sicherheit genehmigt wird und übersieht deshalb, dass ebenfalls Rückabwicklungen erforderlich wären, wenn der provisorische Tarif jetzt gemäss ihren Anträgen festgesetzt würde, die Tarifverträge sich später aber als nicht KVG-konform erweisen sollten (was erst im Hauptverfahren zu prüfen ist). Nach der Rechtsprechung vermag allein der Umstand, dass möglicherweise rückwirkend eine Tariffdifferenz geltend zu machen ist, keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 46 Abs. 1 Bst. a VwVG zu begründen (Urteil BVGer C-124/2012 vom 23. April 2012 E. 3.5.1 mit Hinweisen). Andere Gründe, weshalb die von der Vorinstanz erlassene vorsorgliche Massnahme einen nicht wiedergutmachenden Nachteil bewirken könnte, werden nicht dargelegt und liegen - als offensichtlich in die Augen springend (vgl. Urteil BGer 4A_111/2012 vom 26. März 2012 mit Hinweis auf BGE 134 III 426 E. 1.2 in fine) - auch nicht vor.

E. 2.4

Die Beschwerde ist demnach offensichtlich unzulässig, weshalb darauf im einzelrichterlichen Verfahren (Art. 23 Abs. 1 Bst. b VGG) nicht einzutreten ist.

E. 3

Bei diesem Ergebnis hat die Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten zu tragen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind vorliegend auf Fr. 1'500.- festzusetzen (vgl. Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 4'000.- zu verrechnen. Der Restbetrag von Fr. 2'500.- ist der Beschwerdeführerin zurückzuerstatten. Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 3 VGKE).

E. 4

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht gegen Entscheide auf dem Gebiet der Krankenversicherung, die das Bundesverwaltungsgericht gestützt auf Art. 33 Bst. i VGG in Verbindung mit Art. 53 Abs. 1 KVG getroffen hat, ist gemäss Art. 83 Bst. r des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) unzulässig. Das vorliegende Urteil ist somit endgültig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.